Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/8/26 4Ob117/08x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.08.2008

Norm

UrhG §15 Abs4

Rechtssatz

Der Auftrag zur Erstellung von Plänen für ein Bauwerk schließt das ausschließliche Recht der Bauausführung und - mangels einer (ausdrücklichen) gegenteiligen Vereinbarung - der Benützung durch Dritte (zur Baudurchführung) ein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 117/08x
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 117/08x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123826

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at